



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die Stiftung der Sparkasse Soest zur Förderung von Jugend und Sport, 59494 Soest, Puppenstraße 7-9, mit **bis zu 300 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie **keine gesonderte Zuwendungsbestätigung** von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ enthalten.

Für darüber hinausgehende Spenden ist als Nachweis eine von der Sparkassenstiftung ausgestellte individuelle Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen. Die Stiftung ist berechtigt für Spenden, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Die Stiftung der Sparkasse Soest zur Förderung von Jugend und Sport ist wegen Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Studentenhilfe und der Förderung des Sports nach dem aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Soest, unter der StNr. 343/5746/2707 als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Wir bestätigen, dass die Spende/Zustiftung nur zur Förderung des Stiftungszwecks eingesetzt wird.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung!